

**HAUPTSATZUNG**  
**der**  
**Ortsgemeinde Selbach (Sieg)**  
**vom 27.08.2002**

**in der Fassung vom 12.03.2015**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wissen (Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Verbandsgemeinde Wissen“). Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.selbach-sieg.de>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 nur in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Ortsteil Selbach in der Hauptstraße sowie im Ortsteil Brunken in der Hachenburger Straße und in der Tannenstraße. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss, der zugleich Rechnungsprüfungsausschuss ist,
  - b) Bau- und Liegenschaftsausschuss und
  - c) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss, der zugleich Rechnungsprüfungsausschuss ist und der Bau- und Liegenschaftsausschuss bestehen aus vier Mitgliedern. Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport besteht aus sechs Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder im Haupt- und Finanzausschuss beträgt mindestens vier, im Bau- und Liegenschaftsausschuss mindestens zwei und im Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport mindestens drei Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

## § 3

### Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende abschließende Entscheidungen übertragen:
  1. Die unbefristete Niederschlagung von öffentlichen Abgaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 EUR übersteigen.
  2. Der An- und Verkauf von Grundstücken im Wert von 601 EUR bis 2.600 EUR im Einzelfall auf der Grundlage der vom Gutachterausschuss geschätzten Werte.
  3. Die Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Wert von über 5.000 EUR bis 10.000 EUR.
  4. Der Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen in Höhe von über 300 EUR bis 1.000 EUR.
  5. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.
- (3) Dem Bau- und Liegenschaftsausschuss wird folgende abschließende Entscheidung übertragen:

Die Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Wert von über 5.000 EUR bis 10.000 EUR.

- (4) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Ortsgemeinderat die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

#### § 4

#### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister**

- (1) Auf die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister werden folgende abschließende Entscheidungen übertragen:
1. Die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu Bauvorhaben (Bauvoranfragen und Bauanträge) in folgenden Fällen:
    - a) § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile -, und zwar nur gemäß § 34 Abs. 1, sofern Bedenken nicht bestehen (z. B. das Ortsbild bzw. die Eigenart der Landschaft u. a. nicht beeinträchtigt wird)
    - b) § 35 Abs. 1 BauGB - Bauen im Außenbereich – Privilegierte Vorhaben, soweit keine Neuansiedlungen geplant sind (z. B. Silos, Geräteschuppen, Garagen )
    - c) § 35 Abs. 2 BauGB - Bauen im Außenbereich – Sonstige Vorhaben nur in Bezug auf kleinere Vorhaben soweit keine Neuansiedlungen oder selbstständige Wohnungseinheiten geschaffen werden
    - d) § 35 Abs. 4 BauGB – Bauen im Außenbereich – Nutzungsänderungen, Modernisierungen, Erweiterungen, Ersatzbauten u. a. nur in Bezug auf kleinere Vorhaben, soweit keine Neuansiedlungen oder selbstständige Wohnungseinheiten geschaffen werden
  2. Die Vergabe von Aufträgen bis zum Wert von 5.000 EUR im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
  3. Der Erlass öffentlich-rechtlicher Forderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 300 EUR nicht übersteigen.
  4. Die unbefristete Niederschlagung von öffentlichen Abgaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 EUR nicht übersteigen.
  5. Die Anhörung im Rahmen der Festlegung von bis zu acht Marktsonntagen gemäß § 12 Abs. 2 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 3. April 2014.
  6. Der An- und Verkauf von Grundstücken bis 600 EUR im Einzelfall auf der Grundlage der vom Gutachterausschuss geschätzten Werte.
- (2) Die Zuständigkeit der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

## **§ 5**

### **Zahl der Beigeordneten**

Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwei.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 und 4.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 11 EUR gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Ortsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 11 EUR.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 5 entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters**

- (1) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) § 6 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionen, die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Für die Teilnahme an Besprechungen mit der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) erhalten die Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 dieser Hauptsatzung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 6 Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 5 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.09.2002 in Kraft. \*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.02.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Selbach, 27.08.2002  
Ortsgemeinde Selbach (Sieg)  
Reiner Dietershagen  
Ortsbürgermeister

\*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Hauptsatzung in der ursprünglichen Fassung vom 27.08.2002. Die Hauptsatzung in der Fassung vom 12.03.2015 gilt seit dem 20.03.2015.